

## Anlage C

zu § 6 Abs. 1 vorstehender Anordnung

## Gebührenliste für die Ratlenbekämpfungskaktion Frühjahr 1951

- I. a) Wohngrundstücke
- |  |            |
|--|------------|
| je Einfamilienhaus .....                         | 1,50 DM,   |
| je Zweifamilienhaus .....                        | 2,- „ „    |
| je Normalgrundstück .....                        | 2,40 „ „   |
| je Hinterhaus, Seitengebäude .....               | 1,- „ „    |
| je dazugehöriger kleingewerblicher Betrieb ..... | 1,10 „ „ ; |
- b) Mittlere und größere Industrieanlagen  
sowie öffentliche Gebäude, Friedhöfe, Schutzplätze, Kompost- und Steinhäufen, Flußläufe, Bahnhöfe usw.
- |  |          |
|--|----------|
| je ausgelegter Brocken am Ort .....                              | —,10 „ „ |
| außerhalb .....  | —,12 „ „ |
| (außerhalb bedeutet — nicht am Wohnort des Schädlingsbekämpfers) |          |
- c) **Landwirtschaftliche Betriebe**
- |  |           |
|--|-----------|
| Neubauerngehöfte einschl. sämtlicher Nebengebäude .....                        | 1,80 „ „  |
| Altbauerngehöfte, Wohnhaus .....   | 2,- „ „   |
| je dazugehöriges Stallgebäude, Scheune oder Seitengebäude, auch angebaut ..... | 1,- „ „ ; |
- d) **Größere Gastwirtschaften**
- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| je ausgelegter Brocken am Ort ..... | —,10 „ „ |
| außerhalb .....                     | —,12 „ „ |
- II. Für Städte ab 50 000 Einwohner  
kommen die nachfolgend aufgeführten Gebühren in Frage:
- a) je Einfamilien-Siedlungshaus .....
 1,15 „ „ |
- je Zweifamilien-Siedlungshaus .....
 1,50 „ „ |
- je Normalgrundstück .....
 1,90 „ „ |
- |                                     |            |          |
|-------------------------------------|------------|----------|
| je dazugehöriges Seitengebäude oder | Hinterhaus | 1,- „ „  |
| je dazugehöriger kleingewerblicher  | Betrieb    | 1,10 „ „ |
- b) für zerstörte Grundstücke und Anlagen,  
für mittlere und größere Industrieanlagen  
je ausgelegter Brocken .....
 —,10 „ „ |
- c) für landwirtschaftliche Grundstücke gelten die gleichen Gebühren wie unter Ziffer I Buchst. c und d.

III. Die vorstehenden Gebühren sind Höchstsätze,  
sie verstehen sich für eine Haupt- und zwei Nachauslegungen bzw. Nachschau und gelten einschl. Material.

Z u s a t z : Einfamilienhäuser sind unabhängig von der augenblicklichen Belegung gemäß Gebührenliste zu berechnen. Die bei den Einfamilien- und Zweifamilienhäusern (Siedlungsbauten) angebauten Kleintierställe sind nicht als Nebengebäude zu berechnen.